

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbücherei Münster in der Fassung vom 16.12.1993
(zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2008)**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 16.12.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Sie bietet Bücher und andere Medien zu Zwecken der allgemeinen und kulturellen Bildung an und eröffnet den Zugang zu Informationen für Schule, Beruf, Alltag und Freizeit. Die Benutzung der Stadtbücherei Münster und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Büchereiausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichen Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die Geschäftsanweisung über den Schutz personenbezogener Daten - Datenschutzordnung der Stadt Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet.
- (3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Büchereibenutzung erteilt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person verlangen, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Büchereiausweis

- (1) Die Ausstellung des Büchereiausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 Nr. 1 dieser Satzung geregelt. Der Büchereiausweis berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbücherei.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. § 12 Nr. 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 14 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (3) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Nutzungsdauer beträgt maximal eine Stunde. Bei Missbrauch - insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.
- (4) Der Klavierraum in der Mediothek der Stadtbücherei kann gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises an den vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer Quartalsgebühr gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung. Wer bei Erstaussstellung des Büchereiausweises einen Aufpreis zahlt, ist im ersten Monat nach Ausstellung von der Benutzungsgebühr befreit (Kennlernangebot). Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entrichten keine Benutzungsgebühr.
- (3) Für das Ausleihen der in § 12 Nr. 4 und 5 dieser Satzung benannten Medien ist zusätzlich zu der Benutzungsgebühr eine entsprechende Leihgebühr für jedes Exemplar zu entrichten. Diese Gebühr zahlen auch Kinder und Jugendliche.
- (4) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen.
- (5) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

- (6) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für bestimmte Medienarten (z.B. Zeitschriften, Videos) können Ausnahmen durch die Stadtbücherei bestimmt werden. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens einmal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Büchereiausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet oder SMS erfolgen. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Bücher und andere Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 12 Nr. 6 dieser Satzung vorbestellt werden. Sobald das reservierte Exemplar bereitsteht, wird die Gebühr unabhängig von der Abholung fällig.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbücherei von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrücknahme zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 8 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am 4. Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 8 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (5) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe ange-mahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 11 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 10 Abs. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Stadtbücherei verwendet zur Ausgabe der Bücher und Medien Datenträger oder Verbuchungskarten. Bei Beschädigung oder Verlust dieser Verbuchungsmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr gem. § 12 Nr. 9 dieser Satzung erhoben.
- (7) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt, wer die Bücher und Medien entliehen hat.

§ 12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises	€	3,00
	für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises inkl. Kennlernangebot	€	5,00
2.	für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust	€	3,00
	jeder weitere Ersatzausweis für Erwachsene	€	5,00
	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	4,00
3.	Jahresbenutzungsgebühr	€	18,00
	oder Quartalsgebühr	€	5,00
4.	für die Ausleihe von Filmen je Exemplar	€	1,00
5.	für die Ausleihe von aktuellen (nicht älter als drei Jahre) Hörbüchern, CDs und anderen elektronischen Medien (ausgenommen sind Medien aus dem Kinderbüchereiangebot)	€	1,00
6.	für die Vorbestellung von Büchern und Medien je Exemplar (inklusive der Benachrichtigung per Brief oder auf elektronischem Weg)	€	2,00
7.	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar	€	3,00
8.	für das Überschreiten der Leihfrist (je Gegenstand und angefangene Woche)	€	2,00

	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (je Gegenstand und angefangene Woche)	€	1,00
9.	Gebühr für die Nutzung des Klavierraums je Stunde	€	4,00
10.	Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes je angefangene halbe Stunde	€	0,50
11.	Gebühr für Kontoauskunft bzw. Leihfristverlängerung per SMS (je 160 Zeichen)	€	0,15

§ 13 Hausordnung

Wer Einrichtungen der Stadtbücherei Münster betritt, ist der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 15 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Münster in der Fassung vom 06. Dezember 1982 außer Kraft.